



## GEMEINDE ST. PANTALEON - ERLA

4303, Ringstraße 13, Bezirk Amstetten, NÖ  
Tel 07435 7271, Fax DW 4 DVR 0419508  
gemeinde@st-pantaleon-erla.gv.at www.st-pantaleon-erla.gv.at



Zl.: IS-WV/2013

St.Pantaleon, am 27.11.2013

### VERORDNUNG

#### des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon-Erla vom 24. Mai 1983 in der Fassung vom 27. November 2013:

Auf Grund des § 12 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und der Ermächtigung gemäß § 5, Abs. 1 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBL Nr. 6930 i.d.g.F. wird folgende

#### WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde St. Pantaleon-Erla erlassen:

##### § 1

1. In der Gemeinde St. Pantaleon-Erla werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:
  - a) Wasseranschlussgebühren
  - b) Ergänzungsabgabe
  - c) Sonderabgabe
  - d) Bereitstellungsgebühren
  - e) Wasserbezugsgebühren

##### § 2

#### Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Abs. 5 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit 2,615 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengraben Rohrnetz (€ 196,97), das ist mit **€ 5,15 excl. Ust** festgesetzt.
2. Gemäß § 6, Abs. 5 (6) NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.050.880,13 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 15.488,75 lfm zugrunde gelegt.
- 3.

##### § 3

#### Ergänzungsabgabe

1. Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

##### § 4

#### Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten,  
wenn wegen der Zweckbestimmungen der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und deshalb die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu-, oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 12,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m <sup>3</sup> /h	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3		12,--		36,--
7		12,--		84,--
20		12,--		240,--

## § 6

### Wasserbezugsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigelegt wird, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € **1,33 excl. Ust** festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, pro Kalenderjahr so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird in vier gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind gemäß § 15, Abs. 5 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 zu entrichten.

## § 7

### Entstehung des Abgabenspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.  
Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  - 1) vom 01.01. bis 31.03.
  - 2) vom 01.04. bis 30.06.
  - 3) vom 01.07. bis 30.09.
  - 4) vom 01.10. bis 31.12..

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.05, 15.08. und 15.11 fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung an die von der Gemeinde St. Pantaleon-Erla bestellten Inkassanten zu erfolgen.

### § 8

#### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

### § 9

#### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem, dem Ende der 2-wöchigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten, das ist der 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung.

St. Pantaleon-Erla, am 27.11.2013

Für den Gemeinderat

*Rudolf Bscheid*

Bgm. Rudolf Bscheid



angeschlagen: 28.11.2013  
abgenommen: 13.12.2013



Das Anschlag- u. Abnahmedatum  
wird gemeindeamtlich  
bestätigt. 16.12.13

Der Bürgermeister:

*Rudolf Bscheid*